

Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V.

Kampstraße 4 · 44137 Dortmund

Tel.: 02 31/55 76 56-0 · Fax: 02 31/55 76 56-16

Bankverbindungen:

Postbank Dortmund, Kto. 710 26-462 (BLZ 440 100 46)

Sparkasse Dortmund, Kto. 181 018 194 (BLZ 440 501 99)



Mieter schützen
Mieter nützen!

Beitrittserklärung für Wohnraummietverhältnisse

Beitragspflichtige Mitgliedschaft

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Mieterverein Dortmund Umgebung e.V.. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Mitgliedsbeitrag jeweils im Januar für ein Jahr im voraus fällig ist. Aufnahmegebühr (einmalig 20,00 €) und der 1. Jahresbeitrag sind bei der Aufnahme fällig. Die Regelungen der Vereinssatzung, der Beitrags- und Gebührenordnung und des Merkblattes zur Mietrechtsschutzversicherung erkenne ich an. Die vorgenannten Bedingungen liegen in der Geschäftsstelle aus, sind dort kostenlos erhältlich und auszugsweise auf der Rückseite dieser Beitrittserklärung wiedergegeben.

Mitglied wird

Herr Frau

Vorname

Familienname

Straße

PLZ/Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

e-Mail

**Weitere Personen im Haushalt können und sollten eine beitragsfreie Mitgliedschaft erwerben.
Bitte hierfür die Beitrittserklärung für die „Beitragsfreie Mitgliedschaft“ benutzen.**

Mitgliedschaft mit Mietrechtsschutzversicherung

8,00 €/Monat (6,50 €/Monat Mitgliedsbeitrag und 1,50 €/Monat Versicherungsbeitrag)

Mitgliedschaft ohne Mietrechtsschutzversicherung

6,50 €/Monat

Fördermitgliedschaft

Ich kann und will die Arbeit des Mietervereines Dortmund e.V. unterstützen und zahle freiwillig einen um 1,00 €/Monat erhöhten Beitrag.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer

Geldinstitut

Bankleitzahl

Gewünschte Zahlungsweise: 1/4 - 1/2 - 1/1 - jährlich

Datum

Unterschrift _____

Datenschutz

Ihre persönlichen Angaben werden nur vereinsintern zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert und ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

Nur vom Mieterverein auszufüllen

Mitgliedsnummer _____

Beginn der Beitragszahlung _____

Bei Aufnahme gezahlt: _____ €

EDV-erfaßt _____

Ausweis zugesandt _____

Um-/Abmeldung zum Mieterverein

(dieses Feld bitte freilassen)

Auszug aus der Satzung

§ 4 - Aufnahme, Austritt, Ausschuß

- Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand anzunehmen ist. Die vorzeitige Aushändigung des Mitgliedsausweises ersetzt die Annahme durch den Vorstand nicht. Die Annahme erfolgt, falls nicht binnen einer Frist von 3 Monaten die Aufnahme schriftlich gegenüber des/der Bewerbers/In durch den Vorstand abgelehnt wird. Der/die Bewerber/In ist an seinen/ihren Antrag bis zur Ablehnung durch den Vorstand gebunden.
- Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Kündigung.

Eine Kündigung wird frühestens nach Ablauf von 2 vollen Kalenderjahren nach der Aufnahme wirksam. Sie kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes an den geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den Vorstand.
 - durch Tod.
 - durch Ausschuß.

Der Ausschuß kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren läßt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.
Der Ausschuß erfolgt endgültig durch Beschluß des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe mitzuteilen.
Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins. Er ist auf Verlangen des Vorstands oder Beauftragten des Vorstands vorzuzeigen oder herauszugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist er zurückzugeben.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Rechte:
 - Die Mitglieder erhalten kostenlose Beratung in allen Miet- und Wohnungsfragen. Der Verein kann seine Mitglieder in gerichtlichen Verfahren, soweit rechtlich zulässig, vertreten.

sig, vertreten. Umfang der Vertretung und Kostenerstattungen regelt eine Vertretungsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist.

- Wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat, erhalten Mitglieder Rechtsschutz auf Kosten des Vereins vor Gericht und Behörden. Dies geschieht im Einzelfall auf besonderen Vorstandsbeschuß.
 - Im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten unterrichtet der Verein die Mitglieder insbesondere über aktuelle miet- und wohnungspolitische Fragen durch eine eigene Vereinszeitung.
 - Jedes Mitglied erhält ein Satzungs exemplar.
 - Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Mitglieds möglich.
 - Mitglieder, die auch VermieterInnen sind, erhalten in ihrer Eigenschaft als VermieterInnen keinerlei Leistung gemäß § 5.
- Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Verpflichtungen:
 - Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr und einen ordentlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand. Er kann diese mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abändern. Eine mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft gebunden.
 - Die Aufnahmegebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig. Dieser ist grundsätzlich eine Bringschuld und für ein Jahr im voraus zu bezahlen. Die Eingruppierung der Mitglieder in eine andere Beitragsklasse ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die jedem Mitglied bei Aufnahme in den Verein auszuhändigen ist.
 - Adressenänderungen und gegebenenfalls Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.
 - Von auswärts zuziehende Mitglieder, die bisher an ihrem Wohnort Mitglied eines Mietervereins waren, können als Mitglieder aufgenommen werden. Diese sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

Aufgrund eines Rahmenvertrages zwischen dem Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. und der Zürich-Rechtsschutzversicherungs-AG haben (nur) Mitglieder unseres Mietervereins die Möglichkeit, bei uns eine preisgünstige Mietrechts-Prozesskostenversicherung abzuschließen. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen - was wir dringend empfehlen -, bewahren Sie dieses Merkblatt bitte gut auf und lesen Sie es noch einmal durch, bevor Sie Rechtsschutz beantragen. Bitte denken Sie auch daran, daß Ihr Versicherungsschutz gefährdet ist, wenn Sie mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind.

Wann und wofür besteht Versicherungsschutz?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus unserem Rahmenvertrag und aus den "Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen" (ARB), die für alle Versicherungen gelten. Für Sie wichtige Bestimmungen aus dem Rahmenvertrag und den ARB sind nebenstehend abgedruckt.

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

- Versichert sind die angemeldeten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mieter der von ihnen selbst genutzten Wohneinheit unter der Mitgliedanschrift. Mitgemietete Garagen und Kfz-Einstellplätze sind mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht also für gewerbliche Mietverhältnisse und Zweitwohnungen.
- Der Versicherungsschutz umfaßt die gerichtliche Wahrnehmung sämtlicher Interessen aus dem Mietverhältnis mit allen Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten mit Ausnahme einer Selbstbeteiligung in Höhe von 75,- € je Versicherungsfall.
Nicht mitversichert ist die vorgerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes: denn hierfür gibt es die Rechtsberatung durch den Mieterverein, die durch Ihren Mitgliedsbeitrag abgedeckt ist.
- Versichert sind (nur) gerichtliche Auseinandersetzungen aus dem Mietverhältnis gegen den Vermieter. Kein Rechtsschutz besteht gegen Untermieter, Behörden, Makler und Nachbarn. Auch Heizkostenstreitigkeiten mit Wärmelieferanten sind nicht versichert. Dies gilt, wenn ein Wärmelieferungsvertrag besteht.
- Für jeden Versicherungsfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu 60.000 € übernommen
- Wie bei allen Rechtsschutzversicherungen besteht eine Wartefrist von 3 Monaten ab Anmeldung zur Versicherung (Tag des Eingangs beim Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V.). Rechtsschutz besteht für alle Schadensfälle, die nach Ablauf der Wartefrist entstanden sind. Als Schadensfall gilt das Ereignis, das für den Rechtsstreit ursächlich ist (Beispiel: Bei einer Klage auf Duldung der Modernisierung ist dies die erste Mitteilung des Hausbesitzers, daß modernisiert werden soll).
- Sie verpflichten sich, nach Eintritt des Streitfalles die Mietrechtsberatung Ihres Mietervereins in Anspruch zu nehmen. Dabei soll der ernsthafte Versuch einer außergerichtlichen Einigung unternommen werden.
- Der Versicherungsbeitrag gemäß der Beitragsordnung, zur Zeit 18,00 €/Jahr, ist zum 1.1. eines Jahres fällig. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind.

Was tun, wenn Sie verklagt werden oder klagen müssen?

Auf jeden Fall kommen Sie wegen der Streitigkeit zuerst in unsere Beratung.

Anschließend beauftragen Sie selbst einen Rechtsanwalt. Sie haben die freie Anwaltswahl. Wir empfehlen Ihnen jedoch dringend, im Mietrecht erfahrene Anwälte zu beauftragen. Bei der Auswahl sind wir Ihnen gern behilflich.

Den Antrag auf Deckungszusage bei uns stellt am besten Ihr Anwalt. Er soll dabei Ihren Namen und Ihre Mitgliedsnummer angeben und eine Kopie der Klageschrift bzw. Klageerwiderung mitschicken, woraus die Versicherung den Sachverhalt und den Schadenszeitpunkt ersehen kann.

Wir leiten den Antrag mit der Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft an die Versicherung weiter. Von dort erhält Ihr Anwalt direkt Bescheid.

Wie lange läuft die Versicherung?

Der Rahmenvertrag ist jeweils für ein Jahr abgeschlossen und wird sich danach um jeweils ein Jahr verlängern, soweit er nicht durch uns oder die Versicherung gekündigt wird. Sie sind bis zum Ablauf des Vertrages versichert, soweit Sie nicht die Versicherung kündigen oder Ihre Mitgliedschaft endet.

Sollte wegen Austritt oder Beitragsrückstand Ihre Mitgliedschaft erlöschen, so endet damit automatisch Ihre Rechtsschutzversicherung zum Ende des Jahres.

Sollten Sie Ihren Versicherungsvertrag beenden wollen, aber Mitglied beim Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. bleiben, können Sie uns gegenüber eine gesonderte Kündigung der Rechtsschutzversicherung aussprechen. Geht diese bis zum 30.9 eines Jahres bei uns ein, endet die Versicherung zum Ende des Kalenderjahres.

Auszug aus den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB):

§ 14 Eintritt des Versicherungsfalls

3. In allen Fällen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquate ursprüngliche Verstoß maßgeblich, wobei tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Liegt der tatsächlich oder behauptete Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn oder löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor oder innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen wird, den Versicherungsfall aus, besteht kein Versicherungsschutz.